



Bundesministerium
für Verkehr

8. Leipziger Gespräche zum Verkehrsmarktrecht

Klimaschutzorientierte Finanzierung der Fernstraßeninfrastruktur

Mautrechtliche Ausgestaltung

Andrea Gülland

28.11.2025

Europäisches Sekundärrecht

Richtlinien

- **Interoperabilitätsrichtlinie (EU) 2029/520** über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union
- **Eurovignetten-/Wegekostenrichtlinie 1999/62/EG** über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge

Verordnung (EU) 2019/1242 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates

Nationales Recht

Gesetze

- Bundesfernstraßenmautgesetz
- Mautsystemgesetz
- *Infrastrukturabgabengesetz (aufgehoben)*

Rechtsverordnungen

- Lkw-Mautverordnung
- Bundesstraßenmaut-Knotenpunkteverordnung
- BMV: Mautdienst-Register-Verordnung, Mautdienst-Registrierungs-Verordnung, Mautdienst-Vermittlungsverfahrens-Verordnung
- BALM: EEMD-Gebietsvorgabenverordnung, EEMD-Zulassungsverordnung

Lkw-Maut in Deutschland

- Einführung 2005 nur auf Autobahnen und mit zulässigem Gesamtgewicht mehr als 12 t, schrittweise Ausweitung auf alle Bundesfernstraßen (seit 1. Juli 2018) und Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t technisch zulässige Gesamtmasse (seit 1. Juli 2024).
- Systemwechsel weg von der Steuer- und hin zur Nutzerfinanzierung des Bundesfernstraßenbaus eingeleitet
- Wesen der Nutzerfinanzierung, dass grundsätzlich alle Nutzer der Infrastruktur zahlen
- Weiterhin Steuerfinanzierung neben Nutzerfinanzierung, da keine vollständige Anlastung der Kosten über Nutzerfinanzierung
- Mauteinnahmen 2025 rund 13,39 Mrd. Euro (2005 rund 2,29 Mrd. Euro)
Ausgaben Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb Bundesfernstraßen 2025 rund 9,39 Mrd. Euro

Mautpflicht

Mautpflicht § 1 Abs. 1 BFStrMG:

Für die Benutzung der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen mit Fahrzeugen [...] ist eine Gebühr [...] zu entrichten (Maut). Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen,

1. die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und
2. deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt.

Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge § 1 Abs. 2 BFStrMG (Auszug):

Fahrzeuge der Streitkräfte/ Polizei/ Notdienste; land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge; emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge

Ausnahmen Strecken § 1 Abs. 3 BFStrMG

Ausdehnung Landesstraßenabschnitte § 1 Abs. 4 BFStrMG

Mautberechnung

Mautsätze und Mautberechnung § 3 BFStrMG

Die geschuldete Maut bestimmt sich nach der auf mautpflichtigen Straßen [...] zurückgelegten Strecke des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination und einem Mautsatz je Kilometer [...], der aus je einem Mautteilsatz für

1. die Infrastrukturkosten,
 2. die verursachten Luftverschmutzungskosten,
 3. die verursachten Lärmbelastungskosten und
 4. die Kosten der verkehrsbedingten Kohlenstoffdioxid-Emissionen
- besteht.

Ermittlung Mautsätze durch Wegekostengutachten alle 5 Jahre

Mautberechnung

Höhe Mautteilsätze in Anlage 1 BFStrMG (vorherige Mautsätze Anlagen 2-11)

Einstufung anhand für Mauthöhe maßgebliche Merkmale des Fahrzeugs:

- Technisch zulässige Gesamtmasse – relevant für alle Mautteilsätze
- Achszahl – relevant für alle Mautteilsätze
- EURO-Schadstoffklasse – relevant für Mautteilsätze Luftverschmutzung und CO₂-Emissionen
- CO₂-Emissionsklasse (spezifische CO₂-Emissionen) – relevant für Mautteilsatz CO₂-Emissionen

Verwendung Mautaufkommen

Mautaufkommen § 11 Abs. 1 BFStrMG: Das Mautaufkommen wird vollständig im Bundeshaushalt vereinnahmt und wird abzüglich eines jährlichen Betrages von 150 Millionen Euro zusätzlich dem Verkehrshaushalt zugeführt.

Abzugsbeträge § 11 Abs. 2 BFStrMG: Mautsystemkosten, Förderprogramme der Mautharmonisierung bis zu 450 Mio. Euro, Durchführung des Mautsystemgesetzes

Verwendung Mautaufkommen § 11 Abs. 3 BFStrMG:

Träger der Straßenbaulast nicht Bund: Aufkommen aller Mautteilsätze außer CO₂; Zweckbindung Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen

Träger der Straßenbaulast Bund: Aufkommen aller Mautteilsätze zzgl. vollständig CO₂; Zweckbindung Hälfte für Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Bundesfernstraßen und im Übrigen für Maßnahmen aus dem Bereich Mobilität und dabei ganz überwiegend für Maßnahmen aus dem Bereich Bundesschienenwege

Absender

Kontakt

Bundesministerium für Verkehr
Referat StV 10
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Ansprechpartner
Andrea Gülland
andrea.guelland@bmv.bund.de
www.bmv.de

